

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

für 3D-Druckteile, Kunststoffteile und damit verbundene Liefer- und Nebenleistungen

„B2B“

**Kuschka Engineering e.U.**

**Inhaber: Dipl.-Ing. Kianush Akbarian, BSc.**

Huttengasse 27/9/3, 1160 Wien, Österreich

FN: 672457h | UID: ATU 83030989 | Tel.: +436604590012 | E-Mail: [office@kuschka-engineering.at](mailto:office@kuschka-engineering.at)

Web: [www.kuschka-engineering.at](http://www.kuschka-engineering.at) | **Stand: 01.05.2026**

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer (B2B).....	3
§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge .....	3
§ 2 Angebote, Preise und Kostenvoranschläge .....	3
§ 3 Vertragsabschluss, Freigaben und Änderungswünsche .....	4
§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden und Datenverantwortung.....	4
§ 5 Leistungsgegenstand und technische Besonderheiten des 3D-Drucks.....	5
§ 6 Ausschluss sicherheitskritischer oder regulierter Anwendungen .....	5
§ 7 Lieferfristen, Teillieferungen und Annahmeverzug.....	6
§ 8 Versand, Gefahrübergang und Verpackung .....	7
§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt .....	7
§ 10 Untersuchung und Mängelrüge bei Unternehmergeeschäften .....	7
§ 11 Gewährleistung.....	8
§ 12 Haftung und Schadenersatz.....	8
§ 13 Produkthaftung, Instruktions- und Produktbeobachtungspflichten .....	9
§ 14 Rücktritt, Storno und kundenspezifische Sonderanfertigungen .....	9
§ 15 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Leistungsverweigerung.....	10
§ 16 Geistiges Eigentum, Muster, Druckprofile und Werkzeuge .....	10
§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	10
§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand .....	11
§ 19 Schlussbestimmungen .....	11

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer (B2B)

### § 1 Geltungsbereich und Rangfolge

- a) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf, die Herstellung und Lieferung von 3D-Druckteilen, Kunststoffteilen, Prototypen, Kleinserien, Mustern, Nachbearbeitung sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen zwischen Kuschka Engineering e.U. und Kunden, die Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches sind.
- b) Diese Bedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Sie werden dem Unternehmerkunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt oder so zugänglich gemacht, dass er sie speichern und ausdrucken kann. Bei elektronischen Bestellungen bestätigt der Unternehmerkunde vor Abgabe der Bestellung die Kenntnisnahme und Geltung dieser Bedingungen.
- c) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Unternehmerkunden gelten nur, wenn das Unternehmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- d) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Unternehmerkunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn das Unternehmen in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- e) Zwingendes Recht, insbesondere zwingende Bestimmungen des UGB bei Unternehmergeeschäften, bleibt unberührt.
- f) Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: individuelle schriftliche Vereinbarung / Auftragsbestätigung -> diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer -> technische Spezifikation und Freigabeunterlagen -> dispositives Gesetzesrecht.

### § 2 Angebote, Preise und Kostenvoranschläge

- a) Angebote sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Bindung freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens oder durch tatsächliche Leistungsausführung zustande.
- b) Angebote beruhen auf den vom Unternehmerkunden bekanntgegebenen Daten und Parametern, insbesondere CAD-, STL-, STEP-, 3MF- oder sonstigen Fertigungsdaten, Materialwunsch, Stückzahl, Toleranzen, Nachbearbeitung, Farbe, Lieferadresse und gewünschtem Verwendungszweck.
- c) Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt. Ergibt sich nach Auftragserteilung aufgrund geänderter oder unvollständiger Kundenvorgaben, technischer Erfordernisse oder notwendiger Zusatzschritte ein Mehraufwand, ist das Unternehmen berechtigt, Preis und Lieferzeit angemessen anzupassen. Gegenüber Unternehmern gelten unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % als genehmigt; darüber hinaus wird der Unternehmerkunde vorab informiert.
- d) Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich Preise gegenüber Unternehmern netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- e) Versand-, Verpackungs-, Zoll-, Einfuhr-, Abgaben- und sonstige Nebenkosten sind nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich ausgewiesen ist.

### § 3 Vertragsabschluss, Freigaben und Änderungswünsche

- a) Bestellungen können schriftlich, per E-Mail oder über ein elektronisches Bestellsystem erfolgen. Telefonische oder mündliche Angaben des Unternehmerkunden werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- b) Soweit Visualisierungen, Muster, Probedrucke, Zeichnungen oder Freigabedateien verwendet werden, dienen diese als Freigabegrundlage. Mit seiner Freigabe bestätigt der Unternehmerkunde, dass Daten, Maße, Funktionen und Spezifikationen seinen Anforderungen entsprechen.
- c) Eine Freigabe des Unternehmerkunden gilt als verbindliche Produktionsfreigabe für die darin enthaltenen Daten, Maße, Materialien, Farben, Oberflächen, Stückzahlen, Toleranzen und sonstigen Spezifikationen. Nach Produktionsfreigabe vorgenommene Änderungen gelten als Änderungsauftrag und können zu Mehrkosten, neuen Lieferfristen und bereits angefallenen Kosten führen.
- d) Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Unternehmens. Bereits begonnene Arbeiten, Materialverbrauch, Rüstzeiten, Testdrucke, Nachbearbeitungen oder Fremdleistungen dürfen gesondert verrechnet werden.
- e) Unterbleibt eine erforderliche Freigabe, Rückmeldung oder Mitwirkung des Unternehmerkunden trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist, ist das Unternehmen berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Klärung auszusetzen. Dadurch entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten trägt der Unternehmerkunde, soweit sie von ihm zu vertreten sind.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Kunden und Datenverantwortung

- a) Der Unternehmerkunde hat alle für die Fertigung und Lieferung erforderlichen Daten, Unterlagen, Freigaben und Informationen rechtzeitig, vollständig, kostenlos und richtig zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Unternehmerkunde ist für die Eignung, Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Zweckmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Daten verantwortlich. Eine konstruktive Prüfung, Sicherheitsbewertung, Festigkeitsberechnung, funktionsbezogene Auslegung oder rechtliche Zulässigkeitsprüfung schuldet das Unternehmen nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- c) Vom Unternehmerkunden bereitgestellte 3D-Daten müssen in einem technisch verarbeitbaren Format, insbesondere STL, STEP, 3MF, OBJ oder einem ausdrücklich vereinbarten Format, bereitgestellt werden. Der Unternehmerkunde ist dafür verantwortlich, dass die Daten maßstäblich korrekt, vollständig, frei von konstruktionsbedingten Fehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Eine Prüfung auf Wandstärken, Kollisionsfreiheit, Maßhaltigkeit, Belastbarkeit, Druckbarkeit, rechtliche Zulässigkeit oder Gebrauchstauglichkeit ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- d) Erforderliche Datenreparaturen, Konvertierungen, Skalierungen, konstruktive Anpassungen, Slicer-Vorbereitungen, Prüfungen oder technische Abstimmungen, die über die übliche Produktionsvorbereitung hinausgehen, können gesondert verrechnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.
- e) Der Unternehmerkunde hat Sicherungskopien seiner Originaldaten aufzubewahren. Eine dauerhafte Archivierung von Kundendaten durch das Unternehmen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geschuldet.
- f) Der Unternehmerkunde sichert zu, über sämtliche zur Herstellung, Vervielfältigung und Lieferung erforderlichen Rechte an übergebenen Daten, Modellen, Designs, Logos und Kennzeichen zu verfügen.

Er hält das Unternehmen bei Inanspruchnahme durch Dritte wegen behaupteter Schutzrechts-, Urheber-, Design- oder Markenverletzungen schad- und klaglos, soweit die Ursache in der Sphäre des Unternehmern Kunden liegt.

## § 5 Leistungsgegenstand und technische Besonderheiten des 3D-Drucks

- a) Vertragsgegenstand ist - je nach Vereinbarung - entweder die Lieferung standardisierter Waren oder die Herstellung kundenspezifischer Teile nach Kundenvorgaben. Kundenspezifische 3D-Druckteile sind regelmäßig keine Seriennormteile, sondern auf Basis der freigegebenen Daten gefertigte Einzelstücke, Muster, Prototypen oder Kleinserienteile.
- b) Bei additiver Fertigung und Kunststoffverarbeitung sind fertigungsbedingte Abweichungen insbesondere bei Maß, Geometrie, Oberfläche, Layerstruktur, Stützstellen, Farbton, Glanzgrad, Schrumpfung, Verzug und anisotropem Materialverhalten verfahrensbedingt und technisch nicht vollständig vermeidbar.
- c) Druckrichtung, Bauteilorientierung, Stützstrukturen, Slicer-Einstellungen, Füllgrad, Wandstärken, Nachbearbeitungsschritte und vergleichbare produktionstechnische Parameter werden mangels ausdrücklicher Vereinbarung vom Unternehmen nach pflichtgemäßem fachlichem Ermessen festgelegt. Diese Parameter können die Optik, Maßhaltigkeit, Oberflächenqualität und mechanischen Eigenschaften beeinflussen.
- d) 3D-gedruckte Kunststoffteile können verfahrensbedingt anisotrope Festigkeit, sichtbare Schichtlinien, Stützstellen, lokale Oberflächenunterschiede, geringe Porosität, eingeschlossene Hohlräume, Schrumpfung, Verzug, Nachhärtungseffekte, Feuchtigkeitsaufnahme, UV-Empfindlichkeit oder temperaturabhängige Materialveränderungen aufweisen. Solche verfahrens- und materialtypischen Eigenschaften stellen keinen Mangel dar, sofern keine abweichende Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde.
- e) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich strengere Spezifikationen vereinbart sind, stellen branchen- und verfahrensübliche Abweichungen keinen Mangel dar, sofern Funktion, vereinbarte Beschaffenheit oder gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt sind.
- f) Empfohlene oder projektbezogene Toleranzwerte, Prüfmethoden und Freigabekriterien sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung zu dokumentieren. Ohne gesonderte Vereinbarung gelten bloße Richtwerte und keine zugesicherte Eigenschaft.
- g) Materialdatenblätter, Herstellerangaben, technische Richtwerte, Belastungsangaben oder Empfehlungen stellen keine Garantie und keine zugesicherte Eigenschaft dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Vertragsbestandteil oder Garantie vereinbart wurden.
- h) Eine 100%-Prüfung, Messprotokolle, Prüfzeugnisse, Materialzertifikate, Chargendokumentation, Erstmusterprüfberichte oder besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und im Angebot ausgewiesen wurden.

## § 6 Ausschluss sicherheitskritischer oder regulierter Anwendungen

- a) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die gelieferten Teile nicht für sicherheitskritische, zulassungsbedürftige oder besonders regulierte Anwendungen bestimmt, insbesondere nicht für Medizinprodukte, Implantate, Luft- und Raumfahrt, drucktragende oder

- tragende sicherheitsrelevante Bauteile, straßenverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Komponenten oder sonstige Anwendungen mit erhöhtem Personen- oder Sachschadenspotenzial.
- b) Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung schuldet das Unternehmen keine CE-Konformität, keine Konformitätsbewertung, keine Zulassung, keine Zertifizierung, keine Eignung für Lebensmittelkontakt, Trinkwasser, Spielzeug, Elektroanwendungen, Brandschutzanforderungen, Medizinprodukte, persönliche Schutzausrüstung, drucktragende Systeme, tragende Bauteile, Fahrzeugteile, Luftfahrt, Bahntechnik, Maschinen- oder Anlagenintegration oder sonstige regulierte Anwendungen.
  - c) Die Verantwortung für Auswahl, Freigabe, Validierung, Zulassung, Einbau und konkreten Einsatz der Teile im Endprodukt oder Endsystem trägt der Unternehmerkunde, sofern das Unternehmen nicht ausdrücklich eine entsprechende Prüf- oder Entwicklungsleistung übernommen hat.
  - d) Der Unternehmerkunde ist dafür verantwortlich, vor Verwendung, Einbau, Weiterverkauf oder Integration der gelieferten Teile zu prüfen, ob gesetzliche, behördliche, technische, normative oder branchenspezifische Anforderungen einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit, Arbeitnehmerschutz, Brandschutz, Lebensmittelrecht, Medizinprodukterecht, Maschinenrecht, Elektrotechnikrecht, Straßenverkehrsrecht und sonstige Zulassungs- oder Kennzeichnungspflichten.
  - e) Das Unternehmen ist berechtigt, Aufträge abzulehnen oder von bereits geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Herstellung, Lieferung oder Verwendung der Teile nach Einschätzung des Unternehmens rechtlich, sicherheitstechnisch, ethisch oder reputationsbezogen bedenklich ist. Dies gilt insbesondere bei Waffen, Waffenkomponenten, Umgehung gesetzlicher Verbote, Schutzrechtsverletzungen, Exportkontroll- oder Sanktionsrisiken sowie bei Anwendungen mit erheblichem Personen-, Sach- oder Umweltschadensrisiko.

## § 7 Lieferfristen, Teillieferungen und Annahmeverzug

- a) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Unternehmen ausdrücklich schriftlich als Fixtermine zugesagt wurden. Sonst sind Angaben zu Lieferzeiten unverbindliche Planwerte.
- b) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens, insbesondere bei verspäteter Mitwirkung des Unternehmerkunden, nachträglichen Änderungswünschen, Materialengpässen, Störungen im Energie- oder Liefernetz, Maschinenausfall, höherer Gewalt oder Verzögerungen von Vorlieferanten.
- c) Als Umstände außerhalb des Einflussbereichs gelten insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle, Cyberangriffe, Ausfälle von IT-, Cloud-, Zahlungs- oder Versanddienstleistern, Rohstoff- und Materialengpässe, Maschinen- oder Werkzeugausfall, Lieferkettenstörungen sowie nicht rechtzeitig verfügbare Vorleistungen Dritter.
- d) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Unternehmerkunden zumutbar ist.
- e) Gerät der Unternehmerkunde in Annahmeverzug, ist das Unternehmen berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Unternehmerkunden einzulagern und angemessene Lager- und Handlingkosten zu verrechnen.

## § 8 Versand, Gefahrübergang und Verpackung

- a) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Versandart und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen des Unternehmens.
- b) Lieferungen erfolgen nur in die im Angebot, Webshop oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Länder oder Liefergebiete. Zölle, Einfuhrabgaben, Steuern, Gebühren und behördliche Anforderungen im Bestimmungsland trägt der Unternehmerekunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- c) Bei Unternehmergeschäften geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Transporteur auf den Unternehmerekunden über.
- d) Transportschäden sind vom Unternehmerekunden - soweit möglich - bei Übernahme zu dokumentieren und dem Zusteller sowie dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- e) Verpackungen werden nach Wahl des Unternehmens handelsüblich ausgeführt. Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, ist keine ESD-, Reinraum-, Trocken- oder Spezialverpackung geschuldet.
- f) Eine besondere Kennzeichnung, Chargenverfolgung, Seriennummer, UDI-, CE-, ESD-, Reinraum-, Trocken-, Gefahrgut-, Export- oder Spezialverpackung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## § 9 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- a) Mangels abweichender Vereinbarung sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das Unternehmen ist berechtigt, bei Sonderanfertigungen, Prototypen, Kleinserien oder Neukunden Vorkasse, Teilzahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.
- b) Zahlungen gelten erst mit endgültigem Eingang auf dem Konto des Unternehmens als geleistet.
- c) Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Unternehmern die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB; zusätzlich kann bei Unternehmergeschäften die gesetzliche Betreuungskostenpauschale nach § 458 UGB verlangt werden.
- d) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Unternehmens. Eine Verarbeitung oder Weiterveräußerung vor vollständiger Zahlung ist nur im ordentlichen Geschäftsgang und unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts zulässig.

## § 10 Untersuchung und Mängelrüge bei Unternehmergeschäften

- a) Ist der Vertrag für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, hat der Unternehmerekunde die Ware nach Ablieferung innerhalb angemessener Frist zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- b) Unterbleibt die rechtzeitige Mängelrüge, gelten die gesetzlichen Folgen des § 377 UGB.
- c) Zur Beweissicherung hat der Unternehmerekunde beanstandete Ware unverändert aufzubewahren und dem Unternehmen auf Verlangen angemessene Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung einzuräumen.

## § 11 Gewährleistung

- a) Gegenüber Unternehmern leistet das Unternehmen Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB, soweit in diesen Bedingungen zulässig abweichend geregelt.
- b) Die Gewährleistungsfrist wird gegenüber Unternehmern für bewegliche Sachen auf 12 Monate ab Übergabe verkürzt; dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden.
- c) Das Unternehmen ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche zunächst nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder - soweit gesetzlich zulässig - Preisminderung zu erfüllen.
- d) Kein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere für Mängel, die beruhen auf: ungeeigneten oder fehlerhaften Kundendaten; kundenseitig vorgegebenen, technisch untauglichen Konstruktionen; natürlichem Verschleiß; unsachgemäßer Verwendung, Montage, Lagerung oder Nachbearbeitung; Einsatz außerhalb vereinbarter oder gewöhnlich vorausgesetzter Bedingungen; chemischer, thermischer oder mechanischer Überbeanspruchung; fehlender bzw. unzureichender Freigabe-, Prüf- oder Validierungsschritte des Unternehmerkunden; oder Verwendung von Prototypen, Anschauungsmodellen, Mustern oder Testteilen als Serien-, Sicherheits-, Funktions- oder Endbauteile, sofern eine solche Verwendung nicht ausdrücklich vereinbart und freigegeben wurde.

## § 12 Haftung und Schadenersatz

- a) Das Unternehmen haftet unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Unternehmen - soweit gesetzlich zulässig - nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- c) Soweit gesetzlich zulässig, ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, Produktionsstillstand, Betriebsunterbrechung, Datenverlust und Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.
- d) Hat das Unternehmen in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
  1. bei berechtigtem Rücktritt, Rückabwicklung und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
  2. in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
    - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
    - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 1.000.000,00 Euro.
  3. Die Haftung bei Folgeschäden, mittelbaren Schäden, Produktionsstillstand, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, bloßen Vermögensschäden und entgangenem Gewinn ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist und keine zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen entgegenstehen.
- e. Keine Haftung besteht für Schäden, die auf fehlerhaften, unvollständigen oder ungeeigneten Vorgaben, 3D-Modellen, CAD-Dateien, Zeichnungen, Mustern, Maßangaben, Toleranzangaben, Materialvorgaben, Belastungsannahmen, Unterlagen, Daten oder Weisungen des Auftraggebers, auf eigenmächtigen Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, auf unsachgemäßer

Nachbearbeitung, Montage, Lagerung oder Verwendung oder auf einer Verwendung der hergestellten 3D-Druckteile außerhalb des vereinbarten Zwecks beruhen, sofern das Unternehmen diese Umstände nicht zu vertreten hat.

- f. Das Unternehmen verfügt zur Sicherung allfälliger Ersatzansprüche des Auftraggebers über eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.500.000,00 Euro je Versicherungsfall und dreifacher Jahreshöchstleistung je Versicherungsjahr.

## § 13 Produkthaftung, Instruktions- und Produktbeobachtungspflichten

- a) Der Unternehmerekunde hat alle vom Unternehmen bereitgestellten Warn-, Verwendungs-, Material- und Belastungshinweise zu beachten und diese bei Weitergabe der Ware oder beim Einbau in Endprodukte an seine Abnehmer weiterzugeben.
- b) Der Unternehmerekunde hat dem Unternehmen unverzüglich alle ihm bekannt werdenden sicherheitsrelevanten Vorkommnisse, Beschwerden, Unfälle, Beinaheunfälle, Rückrufe, behördlichen Anfragen oder sonstigen Hinweise auf mögliche Produktrisiken mitzuteilen, soweit diese mit gelieferten Teilen in Zusammenhang stehen können.
- c) Regressansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben im gesetzlich zwingenden Umfang unberührt. Soweit der Unternehmerekunde durch unzutreffende Vorgaben, unzulässige Verwendung, unterlassene Warnhinweise, eigenmächtige Modifikation oder fehlerhaften Einbau zur Schadensentstehung beiträgt, hat er das Unternehmen im gesetzlich zulässigen Umfang schad- und klaglos zu halten.
- d) Verwendet, integriert oder vertreibt der Unternehmerekunde die gelieferten Teile als Bestandteil eines eigenen Produkts oder Systems weiter, ist er für die Erfüllung der ihn treffenden Produktbeobachtungs-, Informations-, Warn-, Kennzeichnungs-, Rückverfolgbarkeits- und Rückrufpflichten verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass erforderliche Warnhinweise, Sicherheitsinformationen, Herstellerinformationen und Produktidentifikatoren an nachfolgende Abnehmer weitergegeben werden.

## § 14 Rücktritt, Storno und kundenspezifische Sonderanfertigungen

- a) Bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen, insbesondere nach individuellen CAD-/STL-/STEP-/3MF-Daten, nach Produktionsfreigabe oder nach Fertigungsbeginn, ist ein Rücktritt oder Storno des Unternehmerekunden nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich.
- b) Im Fall eines zulässigen Stornos kann das Unternehmen die bis dahin angefallenen, nachweisbaren Kosten für Material, Rüstzeiten, Konstruktions- und Bearbeitungsaufwand, Testdrucke, Nachbearbeitung, Verpackung, Fremdleistungen und Verwaltung sowie eine angemessene Stornopauschale verrechnen.
- c) Gegenüber Unternehmern kann als Richtwert eine Stornopauschale von 30 % des Netto-Auftragswertes zuzüglich bereits erbrachter Leistungen vorgesehen werden, insgesamt jedoch höchstens das vereinbarte Gesamtentgelt.

## § 15 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Leistungsverweigerung

- a) Unternehmer können mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, vom Unternehmen schriftlich anerkannt oder mit der Forderung des Unternehmens im rechtlichen Zusammenhang steht, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.
- b) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten Rechnungsbetrages, sondern nur eines angemessenen, der Bedeutung des Mangels entsprechenden Teils.

## § 16 Geistiges Eigentum, Muster, Druckprofile und Werkzeuge

- a) Sämtliche vom Unternehmen erstellten Angebote, Muster, technischen Ausarbeitungen, Druckprofile, Slicer-Parameter, Vorrichtungen, Werkzeuge, Hilfsmodelle, Nachbearbeitungskonzepte und sonstigen Unterlagen bleiben mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung geistiges Eigentum bzw. Eigentum des Unternehmens.
- b) Soweit das Unternehmen für den Unternehmern Kunden CAD-Daten, Konstruktionen, Designs, Optimierungen, Druckdaten oder sonstige Arbeitsergebnisse erstellt, erhält der Unternehmern Kunde daran - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - erst nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Eine Weitergabe, Bearbeitung, Vervielfältigung oder Nutzung für Serienfertigung, Weiterentwicklung oder Drittherstellung ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- c) Eine Herausgabe oder dauerhafte Aufbewahrung solcher Hilfsmittel ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- d) Rohdaten, offene CAD-Dateien, native Konstruktionsdateien, Slicer-Dateien, Druckprofile, Kalkulationsgrundlagen, Vorrichtungsdaten und interne Bearbeitungsstände müssen nur herausgegeben werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## § 17 Datenschutz und Vertraulichkeit

- a) Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der DSGVO und der ergänzenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung des Unternehmens.
- b) Technische Unterlagen, CAD-Daten, Spezifikationen und kaufmännische Informationen des Unternehmern Kunden werden vertraulich behandelt, soweit nicht eine Offenlegung zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- c) Das Unternehmen ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Lieferanten, Versanddienstleister, IT-Dienstleister, Zahlungsdienstleister, Berater, Versicherer oder Behörden einzubinden, soweit dies zur Vertragsabwicklung, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.
- d) Vertraulichkeitspflichten gelten nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt

wurden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder berufsrechtlicher Pflichten offengelegt werden müssen.

## § 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und - soweit zulässig - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Für Streitigkeiten mit Unternehmern ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Unternehmens in Wien ausschließlich zuständig. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, den Unternehmerkunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

## § 19 Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie vertragsrelevante Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine weniger strenge Form vorsieht. E-Mail genügt, sofern nicht ausdrücklich strengere Form vereinbart wurde.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.